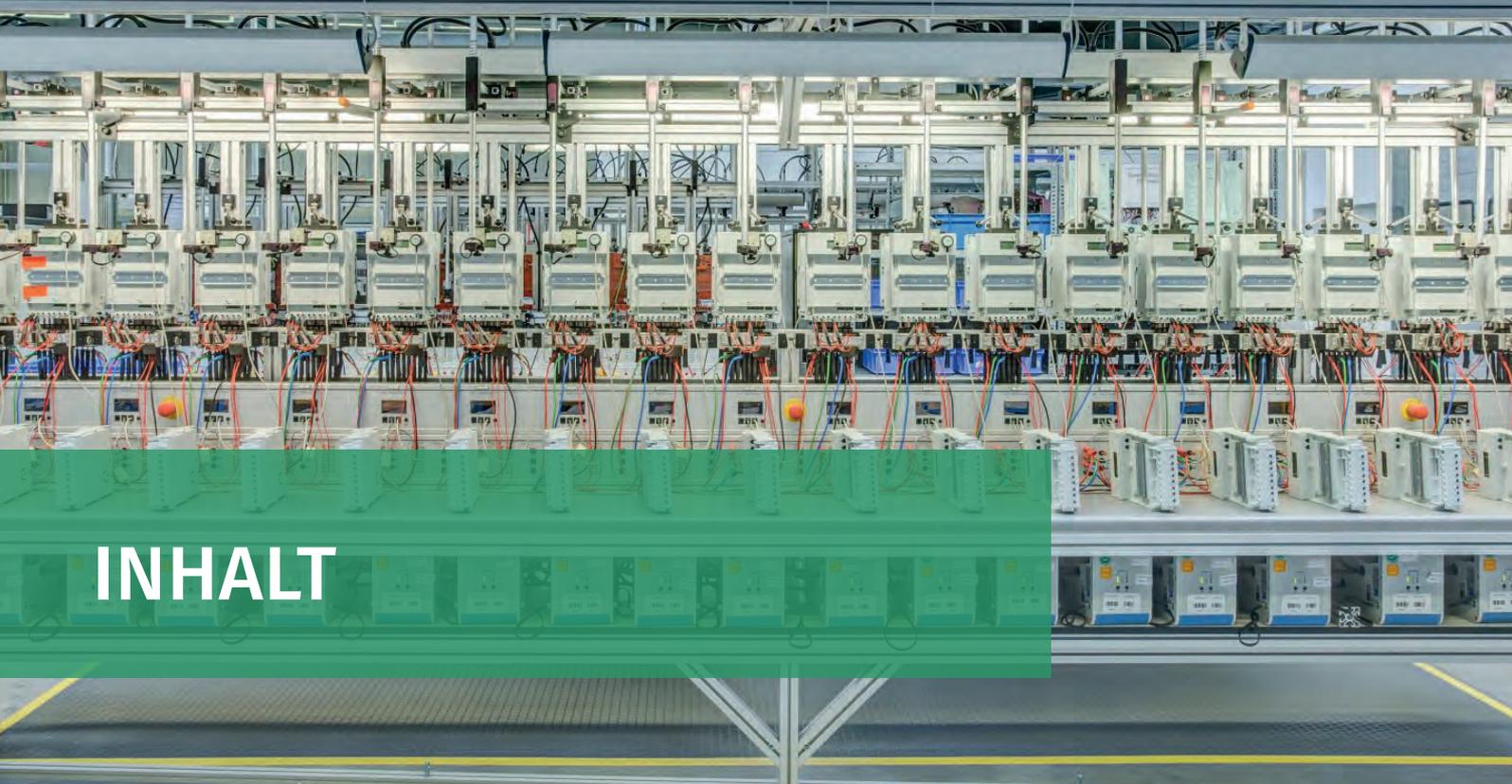


A photograph of a long, brightly lit warehouse aisle. The aisle is flanked by high industrial shelving units. The lower levels of the shelving are filled with blue plastic crates, while the upper levels hold various cardboard boxes and pallets. A semi-transparent green rectangular overlay is placed across the upper portion of the image, containing the title text.

EMH LIEFERANTENKODEX

FÜR LIEFERANTEN UND GESCHÄFTSPARTNER VON EMH



INHALT

Inhaltliche Aspekte

Korruption, Kartellrecht und weitere ethische Grundsätze 3
Mineralien aus Konfliktgebieten 3

Arbeitsstandards/Arbeitnehmerrechte

Verbot von Kinderarbeit 4
Verbot von Zwangsarbeit und Misshandlungen 4
Verbot der Diskriminierung 4
Arbeitszeiten, Löhne und sonstige Sozialleistungen 4

Garantie der Vereinigungsfreiheit und des Schutzes des Vereinigungsrechtes 5
Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit 5
Umweltschutz 5

Qualität und Produktsicherheit 6
Verantwortung 6
Kommunikation, Information und Dokumentation 6

Überprüfung und Sanktionen

Quellen/Verweise

3
3
3
4
4
4
4
4
5
5
5
6
6
6
6
7
7



EMH LIEFERANTENKODEX

Unser Lieferantenkodex ist nicht statisch, sondern wird stetig weiterentwickelt und den sich laufend ändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen angepasst. Deshalb behält sich EMH das Recht vor, die Anforderungen dieses Kodexes anzupassen und allen Lieferanten schriftlich mitzuteilen.

Korruption, Kartellrecht und weitere ethische Grundsätze

Korruption, Erpressung, Untreue und Unterschlagung in jeglicher Form ist untersagt. Ebenso untersagt, sind die Annahme von Bestechungsgeldern, sonstigen Zahlungen sowie die Annahme von Geschenken mit eigenem Vorteil. Dieses Verbot gilt auch für die Zulieferer des Lieferanten. Lieferanten ist es verboten, Mitarbeitern von EMH Reisen, Bargeld und Vergleichbares anzubieten. Die Einhaltung der Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit Lieferanten ist obligatorisch. Ein faires Wettbewerbsverhalten, eine faire Vertragsgestaltung gegenüber den Geschäftspartnern sowie die Anerkennung des geltenden Kartellrechts ist Voraussetzung.

Quellen: BME III 1a; BME III 1b; UN P10

Mineralien aus Konfliktgebieten

Lieferanten müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das in den von ihnen hergestellten Produkten verwendete Tantal, Zinn, Wolfram und Gold nicht direkt oder indirekt dazu dient, bewaffnete Gruppen, die sich in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, zu finanzieren oder zu unterstützen.

Die angrenzenden Länder sind Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Ruanda, Sudan, Tansania, Uganda und Sambia. Es wird erwartet, dass Lieferanten die Herkunft dieser Mineralien durch die Lieferkette hindurch nachverfolgen und EMH auf Verlangen diese Sorgfaltsmaßnahmen offenlegen.

Quellen: U.S. Public Law 111-203 (21. Juli, 2010),
REGULATION (EU) 2017/821 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND
OF THE COUNCIL of 17 May 2017



ARBEITSSTANDARDS UND ARBEITSRECHT

Verbot von Kinderarbeit

Es dürfen ausschließlich Arbeitskräfte beschäftigt werden, die mindestens 15 Jahre alt sind. Grundlage für dieses Mindestalter für eine Beschäftigung sind mehrere Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Diese Konventionen regeln international gültige Untergrenzen. Wenn in dem Land, in dem der betroffene Lieferant seine Betriebsstätte unterhält, ein höheres Mindestalter für die Beschäftigung gilt, ist dieses einzuhalten. In Ländern, die unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden. Des Weiteren ist der Lieferant angehalten, keine gefährlichen Arbeiten an Mitarbeiter unter 18 Jahren zu delegieren.

Quellen: ILO Nr. 138,182; UN P5

Verbot von Zwangsarbeit und Misshandlungen

Zwangsarbeit ist – in all ihren Formen – untersagt. Es wird erwartet, dass die Lieferanten ihre Mitarbeiter fair behandeln, frei von sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung oder Folter, seelischem oder physischen Zwang oder verbaler Beschimpfung sowie ohne Androhung einer solchen Behandlung.

Quellen: ILO Nr. 29, 105; UN P4; BME III 1c

Verbot der Diskriminierung

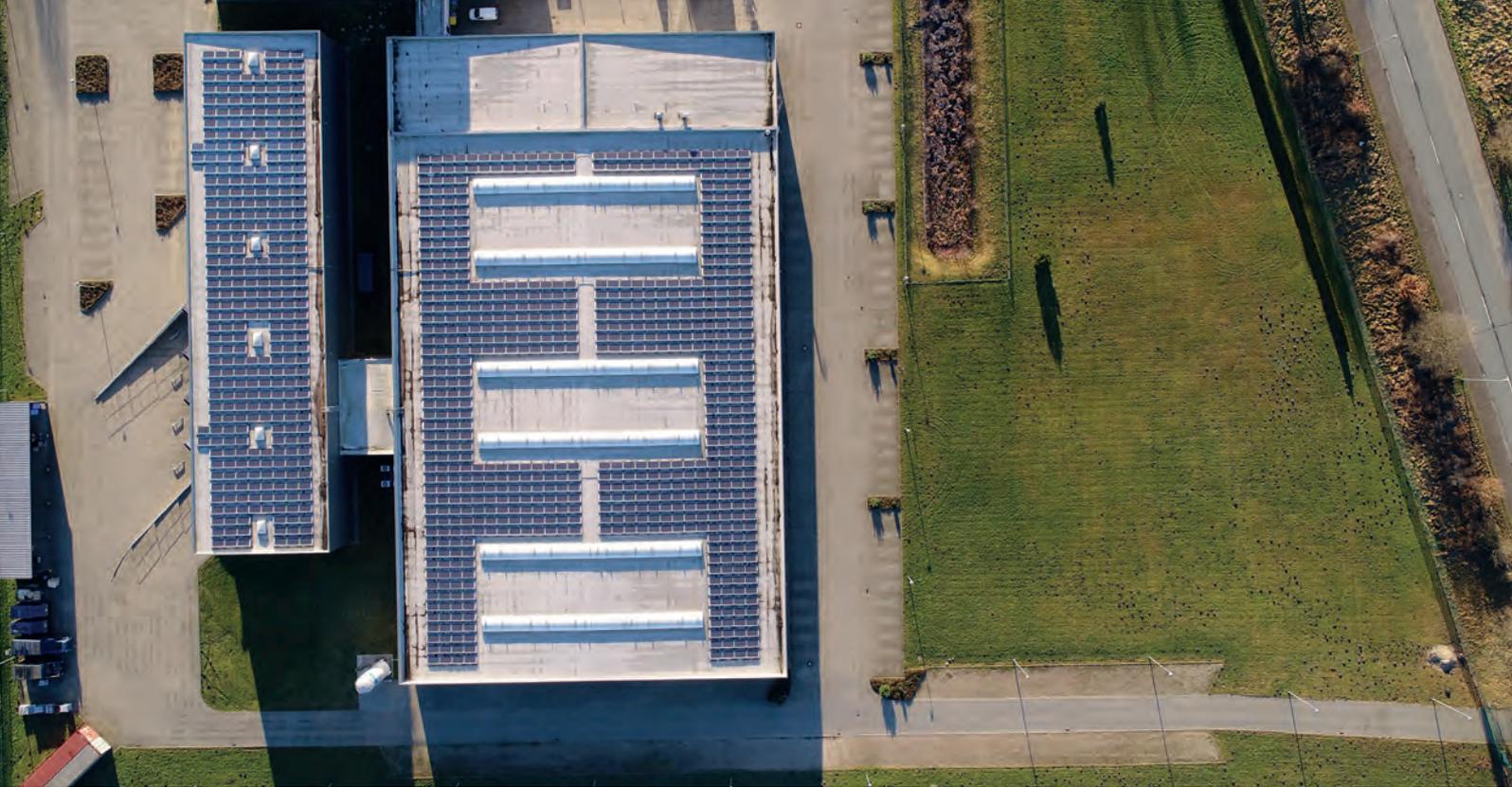
Es ist unzulässig, dass Arbeitskräfte aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, politischer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Behinderung/ gesundheitlicher Verfassung usw. bei der Einstellung, der Weiterbildung und/oder Beförderung benachteiligt, begünstigt oder ausgegrenzt werden. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter aufgrund obiger Punkte in keiner Weise diskriminiert werden.

Quellen: ILO Nr. 111, UN P6, BME III 2b

Arbeitszeiten, Löhne und sonstige Sozialleistungen

Es müssen die für das jeweilige Land mindestens gesetzlich geltenden Mindesteinkommen und Sozialleistungen den Arbeitskräften gezahlt werden. Es wird vom Lieferant erwartet, dass er seine Mitarbeiter regelmäßig und pünktlich bezahlt. Es dürfen keine illegalen oder unerlaubten Lohnabzüge oder Lohnabzüge als Strafmaßnahme vorgenommen werden. In Fällen, in denen die gesetzlichen Mindestlöhne oder industriellen Mindeststandards die Kosten für den Lebensunterhalt nicht decken, wird der Lieferant aufgefordert, seinen Mitarbeitern eine angemessene Vergütung zu zahlen, die diese Grundbedürfnisse abdeckt. Ebenso müssen die gesetzlich geltenden Arbeitszeiten und Höchstdauern sowie Ruhepausen eingehalten werden. Jeder Mitarbeiter hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen. Es wird vorausgesetzt, dass der Lieferant seinen Mitarbeitern angemessene Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten ermöglicht.

Quellen: ILO 1, 14, 26, 131



Garantie der Vereinigungsfreiheit und des Schutzes des Vereinigungsrechtes

Im Einklang mit den gesetzlichen Gegebenheiten sind die Arbeitskräfte dazu berechtigt, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten, Betriebsräte zu bilden, Arbeitnehmer-Vertretungen zu wählen, sich bei Tarifverhandlungen zu engagieren etc.

Engagierte Arbeitskräfte dürfen nicht vom Lieferant benachteiligt werden.

Quellen: ILO Nr. 87,98; BME III 2d

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz muss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet werden. Das heißt, es bedarf eines Schutzes vor jeglichen chemischen, physischen und mechanischen Gefahren am Arbeitsplatz und der dazu zur Verfügung stehenden Infrastruktur. Ebenso zählen dazu angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsabläufe, vorbeugende Instandhaltungen und Schutzmaßnahmen sowie Vorsorgemaßnahmen (z. B. Anweisungen, Leitlinien, Schulungen, Notfallpläne inkl. Meldeverfahren) gegen Unfälle und Berufskrankheiten. Wenn Gefahren durch obige Maßnahmen nicht entsprechend kontrolliert und verhindert werden können, ist der Lieferant dazu verpflichtet seine Mitarbeiter mit geeigneter Schutzkleidung auszustatten. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter zu diesem Thema aufgeklärt und geschult werden.

Quelle: BME III 2c

Umweltschutz

Die Einhaltung der im jeweiligen Land vorgeschriebenen Umweltgesetze und Verordnungen sind Pflicht. Das heißt, alle erforderlichen Zertifikate, Zulassungen und damit verbundenen Anforderungen müssen vorhanden sein und umgesetzt werden. Es wird außerdem erwartet, dass Umweltbelastungen minimiert und Maßnahmen zum Umweltschutz kontinuierlich verbessert werden. Der Lieferant ist in der Pflicht, Systeme einzurichten, die die Sicherheit bei der Handhabung, dem Transport, der Lagerung etc. von Abfällen, Abgasen und Abwässern gewährleisten. Belastungen mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und/ oder der Umwelt und des Klimas müssen in angemessener Weise gehandhabt, gemessen und kontrolliert und bereits am Entstehungsort oder durch diverse Verfahren minimiert oder beseitigt werden. Der Umgang mit natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Rohstoffe) hat sparsam zu erfolgen. Der Lieferant ist dazu angehalten, die Entwicklung klimafreundlicher Produkte, Prozesse und Verfahren im eigenen Unternehmen voranzutreiben.

Quellen: BME III 2e, UN P7-9



Qualität und Produktsicherheit

Die Einhaltung der allgemein anerkannten oder vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen bei den Produkten ist Pflicht. Es wird erwartet, dass der Lieferant gemäß den Sicherheitsstandards Programme zur Steuerung und Aufrechterhaltung der Arbeitsprozesse einsetzt und gegebenenfalls Risikoanalysen und Vorsorgemaßnahmen durchführt. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf Nachfrage Produktsicherheitsblätter mit allen sicherheitsrelevanten Informationen EMH zur Verfügung zu stellen.

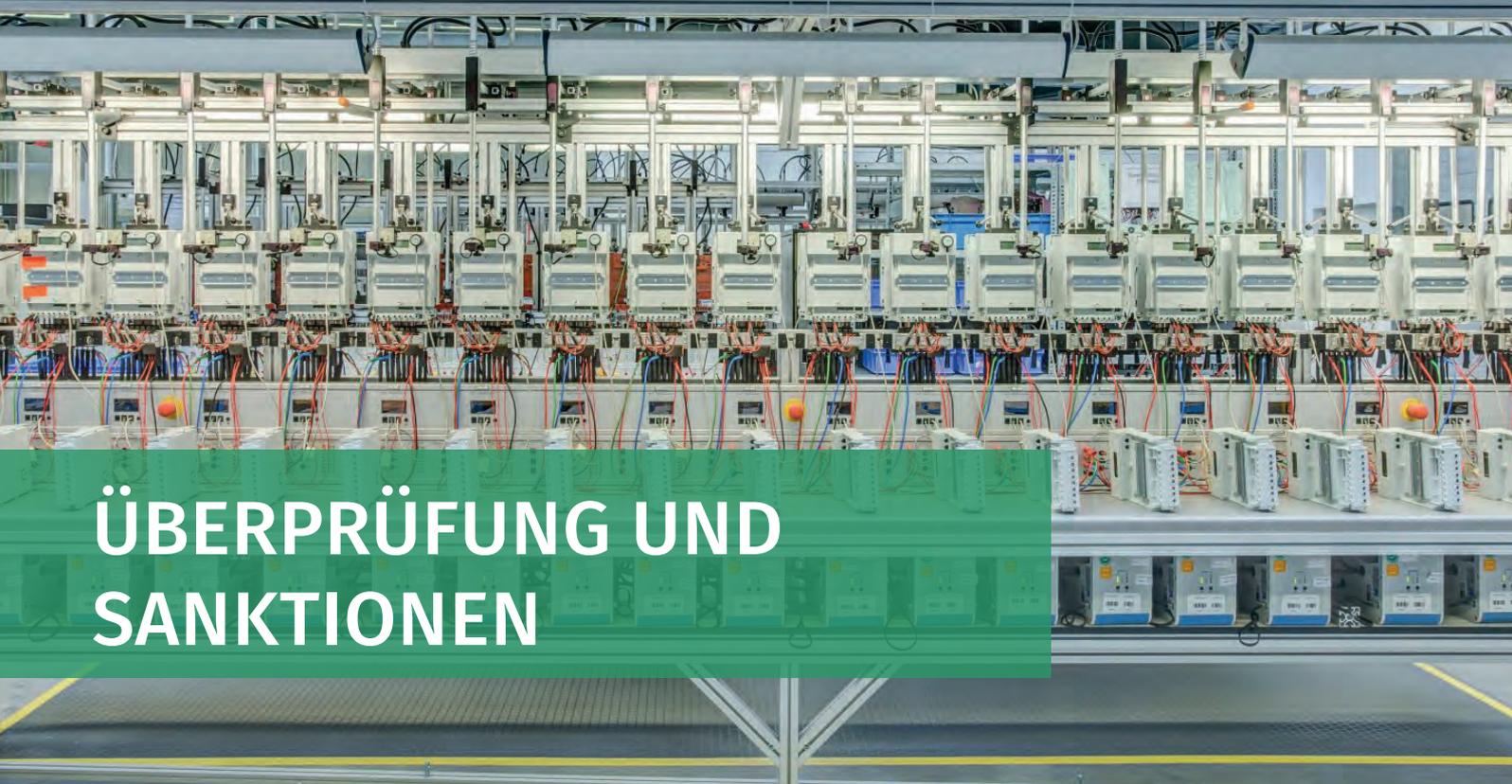
Verantwortung

Alle Gesetze, Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und vereinbarte Standards sind anzuerkennen und einzuhalten. Die Nichteinhaltung hat Konsequenzen, siehe hierzu Punkt 3. Der Lieferant hat Prozesse zur Identifizierung, Bestimmung und Überwachung von Risiken, die in diesem Kodex, Gesetzen und Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und Standards angesprochen werden, einzuführen und/oder einzusetzen. So wird u. a. erwartet, dass Kommunikationswege eingerichtet werden, welche den Mitarbeitern die Möglichkeit bieten, unrechtmäßiges Handeln oder Verhalten zu melden. Eine vertrauliche Behandlung der Informationen und eine anschließende Untersuchung sind dabei Pflicht. Es wird erwartet, dass der Lieferant seine eigenen Nachhaltigkeitsleistungen (welche auf diesem Kodex basieren) durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich verbessert.

Kommunikation, Information und Dokumentation

Es wird erwartet, dass der Lieferant eine offene und konstruktive Kommunikationspolitik zu und mit seinen Mitarbeitern und Geschäftspartnern führt. Der Lieferant ist in der Pflicht, seine Mitarbeiter für geltende Rechtsvorschriften, Vereinbarungen und Standards zu sensibilisieren und dadurch unrechtes Handeln zu vermeiden. Des Weiteren wird erwartet, dass die dargelegten Grundsätze an die Mitarbeiter kommuniziert werden. Die Sensibilisierung und Kommunikation hat z. B. durch geeignete Schulungsmaßnahmen und Informationsmedien zu erfolgen. Der Lieferant wird dazu aufgefordert, die Grundsätze in diesem Verhaltenskodex auch in der weiterführenden Lieferantenkette zu kommunizieren. Der Schutz von vertraulichen Informationen und Daten ist obligatorisch. Dies gilt auch für das geistige Eigentum der eigenen Mitarbeiter und der Geschäftspartner. Die Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt.

Quellen: BME III 2f; IV



ÜBERPRÜFUNG UND SANKTIONEN

Überprüfung und Sanktionen

Der Lieferant gestattet EMH die Einhaltung dieser Grundsätze zu kontrollieren oder durch einen von beiden Parteien zugelassenen Dritten kontrollieren zu lassen. EMH hat das Recht, im Falle von Verstößen gegen den Lieferantenkodex entsprechende Konsequenzen zu veranlassen. Bei Verstoß erfolgt zunächst eine Aufforderung zur Nachbesserung und/oder Beseitigung der Missstände mit entsprechender Zeitvorgabe in Abhängigkeit des Verstoßes. Der Prozess muss vom Lieferanten dokumentiert und unaufgefordert EMH vorgelegt werden. Erfolgt keine Nachbesserung und/oder Beseitigung des Missstandes innerhalb der Zeitvorgabe oder erfolgt wiederholt ein Verstoß gegen den Lieferantenkodex wird der Lieferant gesperrt und/oder die Zusammenarbeit beendet.

Quellen

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME):
www.bme.de

Global Compact der Vereinten Nationen:
www.unglobalcompact.org

Internationale Arbeitsstandards (ILO):
www.ilo.org

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen:
www.oecd.org

REGULATION (EU) 2017/821 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 17 May 2017

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0821&from=DE>

U.S. Public Law 111-203 (21 July, 2010):
www.gpo.gov